

## 21. Satzung

### **vom 02. Juni 2010 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nörvenich vom 25.06.1991**

- - -

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung vom 27. Mai 2010 folgende 21. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die endgültigen Gebühren 2009 und die Gebührenvorausleistungen 2010 für die Inanspruchnahme der Restmülltonne betragen je Jahr

		endgültige Gebühren 2009	Vorausleistungen 2010
		€	€
a)	für ein 60-l-Gefäß einschl. Dauermiete bei 13 Entleerungen im Jahr,	<b>88,20</b>	<b>93,96</b>
b)	für ein 120-l-Gefäß einschl. Dauermiete bei 13 Entleerungen im Jahr,	<b>135,24</b>	<b>140,76</b>
c)	für ein 240-l-Gefäß einschl. Dauermiete bei 16 Entleerungen im Jahr.	<b>276,24</b>	<b>281,16</b>
d)	Für nachgewiesene abweichende Entleerungen der Restmülltonne während eines Erhebungszeitraumes werden je Entleerung (Schüttung)		
	zu a) als Minus- oder Plusbetrag	<b>4,95</b>	<b>4,95</b>
	zu b) als Minus- oder Plusbetrag	<b>8,53</b>	<b>8,55</b>
	zu c) als Minus- oder Plusbetrag	<b>15,69</b>	<b>15,72</b>
	verrechnet.		

### Artikel II

§ 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

		endgültige Gebühren 2009	Vorausleistungen 2010
		€	€
	Die Gebühren für die Inanspruchnahme der 240-l-Biotonne betragen einschließlich Dauermiete je Jahr	<b>80,40</b>	<b>85,20</b>

### Artikel III

Die 21. Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 02. Juni 2010

In Vertretung:

Gezeichnet  
Ilsemarie Bewernick  
Gemeindeoberverwaltungsrätin